



Nitsch & Pajor

RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER VOM 19.12.2014

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Unser diesmaliger Beitrag befasst sich – passend zur bevorstehenden Wintersport-saison – mit einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zum Thema **Helmpflicht** im Zusammenhang mit (Winter-)Sportausübung:

In dem der Entscheidung 2Ob99/14v vom 27.8.2014 zugrunde liegenden Sachverhalt hatte der Oberste Gerichtshof einen Unfall eines Radfahrers zu beurteilen, der als „sportlich ambitionierter Fahrer“ im Windschatten seines Vordermannes fuhr. Ohne auf die Radfahrer zu achten, betrat die beklagte Fußgängerin unmittelbar vor den beiden Radfahrern die Fahrbahn einer Bundesstraße und löste dadurch eine Notbremsung des ersten Radfahrers und aufgrund des äußerst geringen Tiefenabstandes des zweiten (klagenden) Radfahrers einen Sturz des zweiten Radfahrers aus, welcher sich schwere Kopfverletzungen mit gravierenden Dauerfolgen zuzog.

Hätte der klagende Radfahrer einen Radhelm getragen, hätte er durch den gegenständlichen Unfall lediglich eine Gehirnerschütterung erlitten.

Vorab ist festzuhalten, dass der Oberste Gerichtshof seit Bestehen der Gurtanlegepflicht im Straßenverkehr bei Kraftfahrzeugen eine Kürzung des Schmerzensgeldanspruches um 25% vornimmt, wenn diese Gurtenanlegeverpflichtung verletzt wird.

Für erwachsene Personen besteht hingegen – weder im Bereich des Radsportes, noch im Bereich des Wintersportes – eine Verpflichtung, einen Helm zu tragen. Eine derartige Helmpflicht findet sich für den Radfahrbereich für Kinder unter 12 Jahren sowie für den Wintersportbereich auf landesgesetzlicher Ebene in den meisten Bundesländern (mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr des Minderjährigen.

Aus diesem Grund hat es der Oberste Gerichtshof bis dato abgelehnt, den Verzicht auf einen Helm als Mitverschulden des Geschädigten zu werten.

In der vorliegenden Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof - angelehnt an die Rechtsprechung deutscher Obergerichte - jedoch die Auffassung vertreten, dass einerseits zwischen einem „gewöhnlichen“ und einem „sportlich ambitionierten“ Radfahrer zu differenzieren ist. Bei einem derartigen „sportlich ambitionierten“ Radfahrer sei sehr wohl davon auszugehen, dass dieser einen Helm zum eigenen Schutz trägt. Zur Beurteilung, ob ein Radfahrer „sportlich ambitioniert“ ist, wird die Ausstattung des verwendeten Fahrrades (Rennrad), die Bekleidung (Rennradschutzbekleidung), Geschwindigkeit und im vorliegenden Fall auch das Windschattenfahren herangezogen. Der Oberste Gerichtshof hat daher **erstmalig** ein Mitverschulden im Ausmaß von 25% (angelehnt an die Judikatur zur Verletzung der Gurtanlegepflicht) deshalb ausgesprochen, zumal ein „sportlich ambitionierter“ Rennradfahrer – ohne diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung (!) – keinen Radhelm getragen hat!

Zumal keinerlei Helmpflicht im Wintersport für Erwachsene - ebenso wenig wie im Radsport – gesetzlich verankert ist, kann durchaus wahrscheinlich damit zu rechnen sein, dass der Oberste Gerichtshof diese Überlegungen zukünftig **auch** bei Verletzungen im **Wintersportbereich** heranzieht und die berechtigten Schmerzensgeldansprüche des geschädigten Wintersportlers deshalb um 25% kürzt, zumal dieser ein „sportlich ambitionierter“ Skifahrer / Snowboarder ist, der einen Helm tragen „sollte“.

Das rechtspolitische Interesse, gesetzliche Grundlagen für eine Helmpflicht im Wintersport zu schaffen, zeigt sich bereits an den landesgesetzlichen Regelungen für Minderjährige bis zum 15. Lebensjahr (im Gegensatz zu dem Radfahrbereich, wo diese gesetzliche Verpflichtung nur bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Minderjährigen besteht, dafür jedoch bundesweit einheitlich geregelt ist).

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Newsletter eine interessante Lektüre zu einem saisonaktuellen Thema geboten zu haben, wünschen Ihnen alles Gute für die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage und einen „verletzungsfreien“ guten Rutsch in das neue Jahr 2015!

Wir zeichnen

mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwaltskanzlei
Mag. Thomas Nitsch
Dr. Sacha Pajor

E-mail: anwaltskanzlei@giwini.at
<http://www.giwini.at>

Falls Sie keine Zusendungen dieser Art mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter anwaltskanzlei@giwini.at mit!

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber:
Rechtsanwälte Mag. Thomas Nitsch und Dr. Sacha Pajor
Hauptstraße 48, 2340 Mödling
UID Nr. ATU 19268003
Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Dr. P/SB 302 Kanzlei/News